

1909/AB XXI.GP  
Eingelangt am:12.04.2001

BUNDESMINISTER  
FÜR LAND - UND FORSTWIRTSCHAFT,  
UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Mag. Muttonen und Kollegen, vom 20. Februar 2001, Nr. 1929/J, betreffend Freiheit der Berufsausübung für Frauen in der Spanischen Hofreitschule, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu den Fragen 1 bis 4:

Mit dem Bundesgesetz, mit dem die Spanische Hofreitschule und das Bundesgestüt Piber rechtlich verselbständigt wurden (Spanische Hofreitschule - Gesetz), BGBl. I Nr. 115/2000, wurde die Gesellschaft „Spanische Hofreitschule - Bundesgestüt Piber“ errichtet. Damit wurde eine den heutigen Rahmenbedingungen entsprechende gesetzliche Grundlage, welche bei gleichzeitiger Wahrung der Ziele und Qualität der Aktivitäten den Anforderungen an eine moderne, unabhängige und eigenverantwortliche Unternehmensführung angepasst ist, geschaffen.

Seit Inkrafttreten des oben zitierten Gesetzes ist eine Zuständigkeit des Bundesministeriums für Land - und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft für Neuaufnahmen der Spanischen Hofreitschule nicht mehr gegeben. Die Auswahl von neuem Personal hat durch die zuständigen Organe der Gesellschaft nach fachlichen Gesichtspunkten zu erfolgen. Für

zur Dienstleistung zugewiesene Beamte der Zentralstelle ist weiterhin das Bundes - Gleichbehandlungsgesetz - B - GBG, BGBl. Nr. 100/1993 idgF, anzuwenden. Für sonstige Arbeitnehmer der Spanischen Hofreitschule finden - wie für die übrigen Arbeitsverhältnisse in der Privatwirtschaft - das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. Nr. 108/1979 idgF, sowie die Gleichbehandlungsbestimmungen der jeweiligen Landarbeitsordnung Anwendung. Diese gesetzlichen Vorgaben sind von der Gesellschaft einzuhalten.

Ergänzend ist anzumerken, dass die Ausbildung zum Bereiter/Bereiterin erst nach ca. 8 Jahren ab Neuaufnahme abgeschlossen ist und an die Auszubildenden höchste fachliche Ansprüche gestellt werden.